

BEKANNTMACHUNG der Stadt Teterow

über die öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Stadt Teterow

Der von der Stadtvertretung Teterow in der Sitzung am 25.03.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Ergänzungssatzung für das Gebiet südöstlich der Straße Am Bornmühlenweg, südwestlich des Netto-Marktes, nordöstlich der Zufahrt zur Kleingartenanlage „Behnkenkamp“ und nordwestlich der Kleingärten „Behnkenkamp“ sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen

vom 04. Mai 2021 bis zum 05. Juni 2021

in der Stadtverwaltung Teterow, im Flur des 2. Obergeschosses des Rathauses, während folgender Zeiten

montags, dienstags, mittwochs	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Des Weiteren können die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Teterow (www.teterow.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung in Zimmer 20 des Rathauses gegeben.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

Ermittelter Kompensationsbedarf mit

- Biotopwertestufung, Ermittlung der versiegelbaren Fläche, Ermittlung des Lagefaktors, Berechnung des Eingriffsflächenequivalents, Ermittlung der Versiegelung und Überbauung, Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Geplante Maßnahmen für die Kompensation mit

- Bewertung der Ausgangsbiotope, Beschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahmen

Weiterhin können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen können und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Teterow, 07.04.2021

Andreas Lange
Bürgermeister